

## Übersicht nationale und kantonale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten

Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für die Sportaktivitäten zu verschärfen. Die folgende Tabelle basiert auf den nationalen Bestimmungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. Stand: 12.12.2020 (Anpassungen und Änderungen vorbehalten).

Trainings und Wettkämpfe sind nur möglich, wenn dafür Schutzkonzepte bestehen. Die vorliegende Übersicht fokussiert auf die Schutzvorgaben bei der effektiven Ausübung der jeweiligen Sportaktivitäten. Rund um diese Sportaktivitäten gelten selbstverständlich aber auch alle übrigen Vorgaben gemäss Schutzkonzept.

	NATIONALE VORGABEN				KANTON BERN; gültig ab dem 12.12.2020			
	Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag	Breitensport	Leistungssport <sup>2</sup>	Teams aus Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb <sup>3</sup>	Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag	Breitensport	Leistungssport <sup>2</sup>	Teams aus Ligen mit überwiegend prof. Spielbetrieb <sup>3</sup>
<b>Training indoor</b>								
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt		für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 5 Personen mit Abstand und Maske <sup>1</sup> möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften
Sportaktivitäten mit Körperkontakt					Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften
<b>Training outdoor</b>								
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt		für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 5 Personen mit Abstand oder Maske möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften
Sportaktivitäten mit Körperkontakt					Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften
<b>Wettkampf indoor</b>								
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport <sup>2</sup> siehe Spalte Leistungssport.	Wettkämpfe mit insgesamt max. 5 Personen möglich aber nicht empfohlen. Abstand und Maske <sup>1</sup> nötig.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich. (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen)	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften
Sportaktivitäten mit Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport <sup>2</sup> siehe Spalte Leistungssport.				Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften
Zuschauende					Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	
<b>Wettkampf outdoor</b>								
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport <sup>2</sup> siehe Spalte Leistungssport.	Wettkämpfe mit insgesamt max. 5 Personen möglich. Abstand und Maske <sup>1</sup> nötig.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich. (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen).	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften
Sportaktivitäten mit Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport <sup>2</sup> siehe Spalte Leistungssport.				Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften
Zuschauende					Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	
<b>Öffnung Sportanlagen</b>								
Sportanlagen	Von 19:00 - 06:00 Uhr sowie an Sonntagen sowie am 25. und 26. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021 geschlossen				Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften
Skigebiete und andere Anlagen im freien Gelände					Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften	Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften

<sup>1</sup> Keine Maskenpflicht: Sofern zusätzlicher Abstand - d.h. min. 15m<sup>2</sup> zur ausschliesslichen Nutzung und Kapazitätsbeschränkung - sowie Lüftung gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Leistungssportler\*innen: Sind Angehörige eines nationalen Kaders. Die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband, der Mitglied von Swiss Olympic ist, fest. Soweit in einem Sportverband keine abschliessenden Kader definiert sind, sind mit Leistungssportler\*innen diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden.

<sup>3</sup> Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb: Alle Damen- und Herrenteams der höchsten Ligen im Fussball, Eishockey, Handball, Volleyball, Basketball und Unihockey. Zudem die Herrenteams der zweithöchsten Ligen im Fussball und Eishockey.

**Nachwuchs:** Für den Nachwuchsbereich ist die Frage des überwiegend professionellen Spielbetriebs wie folgt zu verstehen: Eine Liga führt einen überwiegend professionellem Spielbetrieb, wenn die Mehrzahl der Akteur\*innen über einen «Anstellungsvertrag» verfügen und zwar ungeachtet der Höhe der mit diesem Vertrag verbundenen Entschädigung. Damit findet diese Norm auch Anwendung auf einzelne U-Mannschaften der einzelnen Verbände. Primär liegt es an den Verbänden, anhand der genannten Kriterien diese Ligen zu definieren. Spielen diese U-Mannschaften in einer eigenen Liga darf diese ihren Spielbetrieb fortsetzen. U-Mannschaften, die grundsätzlich die Voraussetzungen erfüllen würden (Anstellungsvertrag der Spieler\*innen) aber auf Grund der generellen Einschränkungen des Wettkampfbetriebs keine Wettkämpfe mehr bestreiten können, dürfen gemäss den Vorgaben von Art. 6e Abs. 1 Bst. d trainieren. Hierzu zählen z.B. im Fussball U-21 Mannschaften die in den überregionalen Ligen spielen.

Keine Einschränkungen	Mit Vorgaben zu Schutzmassnahmen	Nicht zulässig oder starke Einschränkungen bei Form der Aktivität
-----------------------	----------------------------------	---